

36. Alkassar, Casablanca, Fes, Larache, Marrakesch, Mazagan, Mogador, Rabat, Safi, Tanger, Tetuan. Auszahl. in d. Landeswähr. n. d. Tageskurs.
 37. Wie Nr. 10, erster Satz. Auszahl. in mexik. Gelde nach Tageskurs.
 38. Nur n. best. Ort. E, T. — Auszahl. in Franken oder in österr. Gelde, in letzter. Falle nach dem amt. Kurs.
 39. E; 7 n. best. Orten. 40. Nur n. best. Orten. T nach Niederland. Indien.
 41. E nur nach bestimmten Orten. T.
 42. E. Elbestellgebühr (25 Pf.) vom Abs. im voraus zu entrichten. T.
 43. Wie Nr. 10, Abs. 1.
 44. Nur nach bestimmten Orten.
 45. Wie Verein. Staaten v. Amerika, erster Satz. Wegen der Gebühr ab New York ertheilen die Postanst. Auskunft.
 46. Nur nach bestimmten Orten. E; T n. best. Orten. Umrechn. in portug. Währ. n. d. Durchschnittskurs der dem Eing. der Pa. vorang. Woche.
 47. a. Nur nach best. Orten in Capverdisch. Inseln, Guinea, St. Thomas und Principe, Angola, Mosambik. Wegen der Uebermittlung ab Lissabon ertheilen die Postanstalten Auskunft.
 47. b. a.) Wie No. 11. Nur nach bestimmten Orten. Wegen der Gebühr für die Uebermittlung ab Bombay ertheilen die Postanstalten Auskunft. b. Wie No. 10, Absatz 1.

48. Nur nach bestimmten Orten. T.
 49. Wie No. 10, Satz 1.
 50. Auszahlung in Salvador nach dem Course 4 M. = 1 Peso Gold. E nur nach der Hauptstadt San Salvador. T sind an das Postamt in San Salvador zu richten.
 51. E und T nach bestimmten Orten. 52. E; T. 53. T.
 54. Nach Bangkok und Chingmai. E, T nur nach Bangkok. Auszahl. in der Landeswähr. n. d. Tageskurs. 55. Wie No. 10, Abs. 1.
 57. c. Adrianopol, Alexandrette, Caiffa, Cavalla, Dardanellen, Dede-Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Imboli, Janina, Korassunde, Lagos, Mersina, Metelin, Prevesa, Rhodus, Rodosto, Salonich, Samsun, San Giovanni di Medina, Santi Quaranta, Scio (Chios), Scutari (Alban.), Trapezunt, Tripolis (syrien), Tchesme, Valonia, Vathy (Samos).
 57. d. Nur nach bestimmten Orten.
 58. Nur nach best. Orten. Ebenso T. 59. Nur nach best. Orten. E.
 60. Die Aufschrift muss ausser dem Namen den Vornamen oder mindestens die Anfangsbuchstaben des oder der Vornamen oder Bezeichnung der Firma des Empf. enthalten; bei Empf. weibl. Geschl. muss Vorname ausgeschrieben u. Wittve, Frau od. Fräulein hinzugef. sein. Dem Bestimmungsort ist der Name des Staats (state), wenn möglich auch des Kreises (county) hinzuzufügen.
 1) Nur n. Areibo, Mayaguez, Ponce, San Juan. 2) Nur n. Honolulu.

D. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

Allgemeines. Postaufträge sind im Vereinsverkehr bis zu 1000 Franken oder dem entsprechenden Betrage der Landeswährung des Bestimmungslandes zugelassen. Lauten die einzulösenden Werthpapiere auf eine abweichende Währung, insbesondere die Währung des Aufgablandes, so hat der Auftraggeber den einzulösenden Betrag in der für die einziehende Verwaltung massgebenden Währung auf den Papieren binzuzufügen und im Postauftragsformulare anzugeben. Die Umrechnung ist hierbei, um Unterschiede gegenüber den von den fremden Postanstalten mittelst Postanweisung abzuführenden Beträgen zu vermeiden, nach demselben Verhältniss zu bewirken, welches von den fremden Postanstalten bei der Umwandlung der eingezogenen Beträge in die Währung des Ursprungslandes der Postaufträge jeweilig innegehalten wird. Dies Umwandlungsverhältniss ist nachstehend in der Spalte „Meistbetrag“ angegeben. Das Postauftragsformular (für den Verkehr nach fremden Ländern ein solches mit Vordruck in deutscher und französischer Sprache) besteht aus zwei Theilen (Verzeichnis der Werthpapiere und Abrechnungsformular). Beide Theile sind dem Vordruck entsprechend auszufüllen und mit den Anlagen (Rechnung, Quittung, Wechsel u. s. w.) in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an die Postanstalt abzusenden, in deren Bestellkreis der Schuldner wohnt (nach Chile an das Postamt in Valparaiso, nach Portugal einsch. Madeira und Azoren in Angola d. Aufgabepostanstalten) an bestimmte Vermittlungspostanstalten). Der von der Postanstalt eingezogene Betrag wird abzüglich der Postanweisungsgebühr und der Einziehungsgebühr (s. folg. Abs.) dem Absender des Postauftrages mittelst Postanweisung übersandt. — Postaufträge ohne Anlagen, sowie solche mit Briefen als Anlagen sind unzulässig.

Im Vereinsverkehr darf eine dieselbe Sendung mehrere Werthpapiere enthalten, welche von einer und derselben Postanstalt bei mehreren Zahlungs-

pflichtigen zu Gunsten eines und desselben Absenders einzuziehen sind. Eine und dieselbe Sendung darf indes einzuziehende Werthpapiere für höchstens 5 verschiedene Zahlungspflichtige enthalten. Von dem Betrage eines jeden eingelösten Werthpapiers wird im Vereinsverkehr eine Einziehungsgebühr durch die beauftragte Postverwaltung erhoben.

Dem Absender ist gestattet, eine zweite Person zu bezeichnen, an welche der Postauftrag im Falle der Nichteinlösung weiterzugeben ist.

Zinsscheine und Dividendenscheine sind im Verkehr mit einigen Ländern zugelassen; solche Zins- u. s. w. Scheine jedoch, auf welche nur bei Vorlegung der Obligation u. s. w. selbst Zahlung geleistet wird, sind vom Postauftragsverkehr allgemein ausgeschlossen.

Der Postauftragsbrief ist mit der Aufschrift **Einschreiben, Postauftrag nach** ... (Name der Postanstalt im Verkehr mit Ländern, in denen die deutsche Sprache wenig bekannt ist (Belgien, Chile, Aegypten, Frankreich, Italien etc.) mit der Aufschrift **Recommandé, Valeurs à recouvrer, Bureau de poste à** ... (Name der Postanstalt) zu versehen, im Vereinsverkehr ausserdem mit der Angabe des Namens etc. des Absenders.

Schriftliche Mittheilungen auf dem Formular, welche sich nicht auf den Postauftrag selbst beziehen, sind unzulässig. — Der Absender eines Postauftrages kann die ganze Sendung oder einzelne in ihr enthaltene Werthpapiere zurückziehen sowie irrtümliche Angaben auf dem Auftragsformulare berichtigen lassen, solange die Werthpapiere weder eingelöst noch zurück- oder nachgesandt worden sind. — Postaufträge müssen frankirt werden. Die Gebühr ist dieselbe wie für einen Einschreibebrief von gleichem Gewicht. Für die Rücksendung unausführbarer Postaufträge kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung.

Benennung der Länder	Meistbetrag eines Postauftrags	Benennung der Länder	Meistbetrag eines Postauftrags	Benennung der Länder	Meistbetrag eines Postauftrags
1. Deutschland	800 Mk.	9. Kreta. (österr. Postamt.)	1000 Franken	16. Schweden	720 Kronen
2. Aegypten (ohne Sudan)	1000 Franken	10. Luxemburg	(124 Fr. = 100 Mk.)	17. Schweiz	(90 Kr. = 100 Mk.)
3. Belgien	(952 Millimes = 20 Mk.)	11. Niederlande und Niederländisch Indien	800 Mk.	18. Tripolis (ital. P.)	1000 Franken
4. Chile	1000 Franken		(Ndl. 100 Fl. = 108 Mk.)	19. Türkei:	
5. Dänemark mit Faröer und Island (nicht a. Grönland)	(124 Fr. = 100 Mk.)	12. Norwegen	(Ndl. Ind. 100 Fl. = 107 Mk.)	a) Constantinopel, Smyrna (deutsche Postämter)	800 Mk.
6. Dänische Antillen	(96 Pes. = 100 Mk.)	13. Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein	720 Kronen	b) Beirut, Jaffa, Jerusalem (deutsche Postämter)	1000 Franken
7. Frankreich mit Monaco und Algerien	(89,40 Kr. = 100 Mk.)	14. Portugal mit Azoren und Madeira	(90 Kr. = 100 Mk.)	c) österr. Postämter	(124 Fr. = 100 Mk.)
8. Italien mit San Marino und Sythra	1000 Franken	15. Rumänien	1000 Kronen	20. Tunis	1000 Franken
	(125 Fr. = 100 Mk.)		(117 Kr. 80 h. = 100 Mk.)		(125 Fr. = 100 Mk.)
	1000 Franken		800 Mk.		
	(124 Fr. = 100 Mk.)		1000 Lei		
	(124 Fr. = 100 Mk.)		(125 Lei = 100 Mk.)		

1. Wechselproteste sowie Zins- und Dividendenscheine zulässig. Gebühr 30 Pf. ohne Unterschied des Gewichts. Meistgewicht 250 g.
 2. Nur nach bestimmten Orten. Lose ausw. Lotterien nicht zulässig.
 3. Wechselproteste werden vermittelt, wenn auf Auftrag vermerkt „Protêt“ oder „Protêt immédiat“. Zins- und Dividendenscheine usw. zugelassen.
 4. Nur nach bestimmten Orten. Postaufträge sind an das Postamt Valparaiso zu adressiren. Zins- und Dividendenscheine usw. zugelassen.
 5. Zins- und Dividendenscheine usw. zulässig; fremde Lotterieloose, Prämien-Schuldverschreibungen u. d. andere Schuldverschreibungen derselben Art mit den zugehörigen Zinsscheinen.
 6. Zins- und Dividendenscheine usw. zugelassen.
 7. Wechselproteste zulässig; hierzu Vermerk „à protester“ auf dem Auftrage, ausserdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protestkosten erforderlich. Nach Algerien Wechselproteste nur nach bestimmten Orten.
 8. Wenn Einziehung in Metallgeld verlangt, Vermerk „payable en monnaie métallique“ auf dem Auftrage und auf dem einzulösenden Pap. erforderlich. Auf Inhaber lautende Werthpapiere, Loose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien etc. ausgeschlossen. Wechselproteste zulässig; hierzu Vermerk „Protêt“ oder „Protêt immédiat“ auf dem Auftrage, ausserdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protestkosten erforderlich.
 9. In der Aufschrift angeben: „Oesterr. Postamt“ oder „Bureau de poste autrichien“. Zins- u. Dividendenscheine usw. zugelassen.

10. Wechselproteste werden vermittelt. Zins- und Dividendenscheine, abgelaufene Werthpapiere zulässig.
 11. Nach Ndl. Indien nur nach bestimmten Orten.
 12. Nur nach bestimmten Orten.
 13. Bei Aufträgen nach Ungarn sind Namen mit lateinischen Buchstaben zu schreiben. Zins- und Dividendenscheine usw. zulässig.
 14. Nur nach bestimmten Orten. Die Postaufträge sind an bestimmte Vermittlungspostanstalten zu adressiren. Auskunft hierüber erteilt die Postanstalt.
 15. Nur n. bestimmt. Orten Zins u. Dividendensch., abgelauf. Werthpapiere zulässig.
 16. Lotterieloose und andere auf Lotteriespiel bezügliche Papiere ausgeschlossen. Postaufträge mit Vermerk „Zur Schuldbeitreibung“ werden an besondere Beitreibungsämter weitergegeben. Protestvermerke u. d. Verm. „Zur Schuldbeitreibung“ sind auf die zu protest. u. s. w. Anlagen zu setzen. Zins- und Dividendenscheine u. s. w. zulässig.
 17. Nur nach Bengasi und Tripolis. Alle auf Inhaber lautenden Werthpapiere, Loose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien ausgeschlossen.
 18. a. b. c. Zins- und Dividendenscheine usw. zulässig.
 19. c. In der Aufschrift muss „Oesterreichisches Postamt“ oder „Bureau de Poste autrichien“ hinzugefügt sein. Verzeichnis der Postanstalten siehe unter C. Postanweisungen, Bem. zu Nr. 57c.
 20. Nur nach bestimmten Orten.

E. Packetsendungen.

1. Pakete ohne angegebenen Werth und Pakete mit Werthangabe nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets, sowie nach Bayern, Württemberg und Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein.

A. Das Porto beträgt für Pakete auf Entfernungen (in geographischen Meilen):

im Gewichte	bis 10		über 10 bis 20		über 20 bis 50		über 50 bis 100		über 100 bis 150	
	Zone 1 Pf.	Zone 2 Pf.	Zone 3 Pf.	Zone 4 Pf.	Zone 5 Pf.	Zone 6 Pf.	Zone 7 Pf.	Zone 8 Pf.	Zone 9 Pf.	
bis 5 kg einschliesslich	25	50	50	50	50	50	50	50	50	
für jedes weitere Kilogramm mehr	5	10	20	30	30	40	50	50	50	

Für **unfrankierte** Pakete bis 5 kg einschliesslich wird ein Porto-Zuschlag von 10 Pf. erhoben. Postpflichtige Dienstsendungen unterliegen diesem Zuschlag nicht.

Für die als **Spergut** zu behandelnden Pakete wird das Porto (nicht aber der Portozuschlag und die Versicherungsgebühr) um die Hälfte erhöht. Als **Spergut** gelten alle Pakete, die a) in irgend einer Ausnehmung 1 1/2 m über-

schreiten, oder b) in einer Ausnehmung 1 m, in einer anderen 1/2 m überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen, oder c) sich ihrer Beschaffenheit nach nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher bei der Verladung einen unverhältnissmässig grossen Raum in Anspruch nehmen, oder die überhaupt eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Käfige leer oder mit lebenden Thieren, leere Zigarrenkisten in grossen Bündeln, Hutschachteln oder Cartons in Holzgestellen, Möbel, Korbgeflechte (Blumentische, Kinderwagen), Spinnräder, Fahrräder und dergl.

gebracht. Gehören mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird für jedes einzelne Stück das Porto berechnet.

Die Packetsendungen sind **thunlichst zu frankiren**.

B. Für **Pakete mit Werthangabe** wird erhoben: 1. das für Pakete ohne Werthangabe zu entrichtende Porto (s. unter A.). 2. **Versicherungsgebühr** gleichmässig 5 Pf. für je 200 Mk. oder einen Theil von 200 Mk., mindestens jedoch 10 Pf., ohne Unterschied der Entfernung.

C. **Dringende Pakete** müssen frankirt sein. Besondere Gebühr ausser Porto und etwaigen Elbestellgeld 1 Mk.